

Erläuterungen zum Antrag auf Ausstellung eines Übereinstimmungszeugnisses ÜZ

Allgemeines

Es ist für jedes Übereinstimmungszeugnis ein **eigener Antrag** zu stellen.
Auf Wunsch des Herstellers besteht grundsätzlich die Möglichkeit, in einem Übereinstimmungszeugnis **mehrere Produkte zusammenzufassen**. Voraussetzungen dafür sind, dass

- alle Produkte der selben, in der 1. Spalte der Baustoffliste ÖA angegebenen lfd. Nummer zuzuordnen sind und
- alle Produkte im selben Werk hergestellt werden.

Durch den Antragsteller sind nur die relevanten **grau hinterlegten** Felder auszufüllen.

Zu Abschnitt A – Antragsteller

Antragsteller wird in der Regel der Hersteller selbst sein. Im Falle einer autorisierten Vertretung ist eine Vollmacht des Herstellers beizustellen. Es sind die genaue gewerberechtliche Bezeichnung des Antragstellers und dessen Adresse anzugeben sowie die gewerberechtlichen Nachweise beizulegen, ebenso Name, Telefonnummer, Faxnummer und ggf. E-Mail Adresse einer autorisierten Ansprechperson einzutragen.

Zu Abschnitt B – Herstellwerk

Das Herstellwerk ist mit der genauen gewerberechtlichen Bezeichnung und der Adresse bekanntzugeben sowie die gewerberechtlichen Nachweise beizulegen. Name, Telefonnummer, Faxnummer und ggf. E-Mail Adresse einer autorisierten Ansprechperson im Herstellwerk wären ebenfalls anzugeben.

Zu Abschnitt C – Bauprodukt

1. Zeile: Es sind die, in der 1. Spalte der Baustoffliste ÖA angegebene **lfd. Nummer** und aus der 2. Spalte der Baustoffliste ÖA die **Bezeichnung** der Produktgruppe einzutragen.
2. Zeile: Es ist(sind) das(die), für das Bauprodukt relevante(n), in der Baustoffliste ÖA angegebene(n) **Regelwerk(e)** mit dem jeweiligen Ausgabedatum anzugeben.
3. Zeile: Es ist die vollständige **Handelsbezeichnung** des Bauproduktes anzugeben.
- Anmerkung: Die in Prospekten etc. angeführten Bezeichnungen haben dieser Handelsbezeichnung zu entsprechen.

Soll in dem beantragten Übereinstimmungszeugnis mehr als ein Produkt aufscheinen (Voraussetzungen dazu siehe oben unter „Allgemeines“), so ist für jedes weitere Produkt das Beilageblatt (Beilage zum Antrag auf Ausstellung eines Übereinstimmungszeugnisses – 13668.doc) zu verwenden und dort ein Produktblock (Abschnitte C und D) auszufüllen. In der jeweils

1. Zeile ist(sind) das(die), für das Bauprodukt relevante(n), in der Baustoffliste ÖA angegebene(n) Regelwerk(e) mit dem jeweiligen Ausgabedatum anzugeben und in der jeweils
2. Zeile die vollständige Handelsbezeichnung des Bauproduktes einzutragen.
- Anmerkung: Die in Prospekten etc. angeführten Bezeichnungen haben dieser Handelsbezeichnung zu entsprechen.

Für ein und das selbe Produkt, das unter verschiedenen Handelsbezeichnungen in Verkehr gesetzt wird, ist für jede Handelsbezeichnung ein eigener Produktblock auszufüllen. **Die Identität verschieden bezeichneter Produkte ist durch eine eidesstattliche Erklärung des Herstellwerkes zu bestätigen.**

Zu Abschnitt E – Überwachungsstelle

Die Überwachungsstelle ist mit der Bezeichnung und der Adresse bekanntzugeben. Name, Telefonnummer, Faxnummer und ggf. E-Mail Adresse des Sachbearbeiters in der Überwachungsstelle wären ebenfalls anzugeben. Falls zum Antragszeitpunkt bereits vorhanden, ist die Nummer des Überwachungsvertrages einzutragen.

Soll in dem beantragten Übereinstimmungszeugnis mehr als ein Produkte aufscheinen, so ist für jedes weitere Produkt wieder das Beilageblatt (siehe oben „zu Abschnitt C – Bauprodukt“) zu verwenden.